

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstrasse

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 8 Absatz 3 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember
2008²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstrasse wird ein Zahlungsrahmen von 100 Millionen Franken für die Jahre 2024–2029 bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 740.1

³